



GVB AVB

Gebäudehaftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Stand September 2021

GVB Privatversicherungen AG
[gvb-privatversicherungen.ch](https://www.gvb-privatversicherungen.ch)

 **GVB**
Wir versichern Ihr Gebäude.

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und den Vertragsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG. Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Wer sind die Versicherer?

- Für die Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
- Für die Rechtsschutzversicherung die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit statutarischem Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
- Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Offerte / dem Antrag beziehungsweise in der Police aufgeführt ist. Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage.

Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen. Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Umfang der Versicherung auf folgende Versicherungssparten und Gefahren:

Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem in der Police aufgeführten versicherten Risiko (wie betriebliche bzw. berufliche Tätigkeiten) wegen Personen- und Sachschäden aus dem

- Anlagerisiko, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- Betriebsrisiko, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen;
- Produktrisiko, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten, die in Verkehr gebracht wurden;
- Umweltrisiko, d.h. Schädigungen durch Umweltbeeinträchtigungen.

Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers;
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung;
- wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, einzelne

Ausnahmen bleiben vorbehalten;

- aus Obhuts- und Tätigkeitsschäden; Ausnahmen bleiben vorbehalten;
- im Zusammenhang mit speziellen Stoffen und Risiken;
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltbeeinträchtigungen.

Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz kann sich auf die folgenden Rechtsgebiete bzw. Dienstleistungen erstrecken:

- Telefonische Rechtsauskünfte aus schweizerischem Recht;
- Straf-, Verwaltungsstraf- und Arbeitsrecht;
- Rechtsberatung aus Vertragsrecht;
- Cyber Risk;
- Schadenersatz-, Versicherungs-, Miet- und Nachbarrecht;
- Übriges Vertragsrecht;
- Strassenverkehrsrecht.

Die Gesellschaft unterstützt die Versicherten bei der Erledigung des Schadenfalles.

Zudem übernimmt die Gesellschaft die

- Gerichtskosten;
- Kosten von Gutachten, die von einem Gericht veranlasst werden;
- Mediationskosten;
- Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden;
- Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimierten Person;
- Kautionen nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft.

Nicht versichert sind unter anderem

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsratsmandaten für andere Gesellschaften;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften;
- Streitigkeiten aus dem Gesellschafts- oder Stiftungsrecht sowie Streitigkeiten aus dem einfachen Gesellschaftsvertrag.

Handelt es sich um eine Schaden- oder Summenversicherung?

Bei allen vorerwähnten Versicherungen handelt es sich um Schadenversicherungen. Die Entschädigung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Schadenhöhe. Die vereinbarten Versicherungssummen und Sublimiten gelten als Leistungsobergrenze.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie zu entrichten?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung und den vereinbarten Leistungen ab. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag erhoben werden. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police enthalten.

Die Prämie ist per dem im Vertrag aufgeführten Fälligkeitsdatum zu entrichten. Als Grundlage für die Berechnung der Prämie dienen primär Werte, welche sich auf die Betriebsgrösse (z.B. Lohnsumme), das Geschäftsvolumen (z.B. Umsatz) und den Wert der versicherten Sachen (z.B. Geschäftsfahrhabe, Gebäude) beziehen. Die gültige Prämienberechnung ist aus Offerte / Antrag und Police ersichtlich.

Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Bei Vertragsaufhebung infolge Aufgabe des versicherten Betriebs oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind in der Haftpflichtversicherung auch Schäden versichert, die erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Gesellschaft schriftlich gemeldet werden. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden.

In der Haftpflichtversicherung kann - je nach Betriebs- bzw. Berufsart - auch eine andere zeitliche Geltung Anwendung finden, nach der Ansprüche aus einem Schaden versichert sind, die während der Vertragsdauer erhoben werden (Anspruchserhebungsprinzip).

Gilt in der Haftpflichtversicherung das Anspruchserhebungsprinzip, so sind bei Aufgabe des versicherten Betriebes oder Tod des Versicherungsnehmers auch Ansprüche aus Schäden versichert, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Ver-

tragsende und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist erhoben und der Gesellschaft schriftlich gemeldet werden. Die für den Vertrag gültige zeitliche Geltung ist aus den Vertragsbedingungen ersichtlich.

Wie berechnet sich die Überschussbeteiligung?

Sieht der Vertrag eine Überschussbeteiligung vor, so erfolgt die Berechnung auf Basis des für die Überschussperiode vereinbarten Anteils an den eingenommenen Prämien. Davon wird der Aufwand für die angefallenen Schäden einschliesslich sämtlicher Kosten abgezogen. Von dem so berechneten Überschuss vergütet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer einen prozentualen Überschussanteil. Ein allfälliger Verlust wird nicht auf die folgende Abrechnungsperiode vorgetragen. Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass sämtliche Prämien inkl. Mehrprämien aus definitiven Abrechnungen bezahlt und alle Schadenfälle erledigt sind, welche der betreffenden Periode zugeordnet wurden. Die Details ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.

Dauer und Ende des Vertrages

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag kann, auch wenn er auf eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Befristete Verträge mit einer kürzeren Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers:

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Die Kündigung hat spätestens vier Wochen seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Gesellschaft zu erfolgen. Die Haftung der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
- Wenn die Gesellschaft den Vertrag anpasst.
Frist: Spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode.
- Wenn die Gesellschaft die gesetzliche Informationspflicht verletzt hat.
Frist: Spätestens vier Wochen seit Kenntnis dieser Verletzung und der Informationen gemäss Art. 3 VVG, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit der Pflichtverletzung.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten der Gesellschaft:

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Spätestens bei Auszahlung der Entschädigung.
Die Haftung der Gesellschaft erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- Bei einer Handänderung
Frist: 14 Tage nach Kenntnis des neuen Eigentümers. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Eine vorläufige Deckungszusage kann von beiden Parteien gekündigt werden. Die Versicherung erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer beziehungsweise bei der Gesellschaft.

Welche wesentlichen Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Gefahrserhöhung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Sachverhaltsermittlung

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag - wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. - hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Gesellschaft alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Gesellschaft einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Gesellschaft die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben.

Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Schadenfall

- Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor, ist er eingetreten oder wurden hierfür Ansprüche gestellt, hat der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- Der Versicherungsnehmer darf nicht selbständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlungen leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen;
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhalts, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen.

Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Bei welchen Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.allianz.ch. Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung: Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach, 8024 Zürich.

Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist. Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung seiner Personendaten. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Gebäudehaftpflicht

- 1.1 Gegenstand der Versicherung
- 1.2 Versicherte
- 1.3 Mit- und Gesamteigentum
- 1.4 Stockwerkeigentum
- 1.5 Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern
- 1.6 Umweltbeeinträchtigungen
- 1.7 Ausschlüsse
- 1.8 Zeitlicher Geltungsbereich
- 1.9 Leistungen der Gesellschaft
- 1.10 Versicherungssumme und Selbstbehalt
- 1.11 Deckungserweiterungen
- 1.12 Schadenfall
- 1.13 Verschiedene Bestimmungen
- 1.14 Ergänzende vertragliche Grundlagen

2. Assistance und Sperrservice

- Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen, Kosten und Dienstleistungen
- 2.2 Nicht versicherte Sachen, Kosten und Dienstleistungen
- Versicherungsumfang
- 2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- 2.4 Versicherungsort
- Versicherungsdauer
- 2.5 Zeitlicher Geltungsbereich
- Allgemeine Bestimmungen
- 2.6 Meldepflicht und Belege
- 2.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

3. Gemeinsame Bestimmungen

- 3.1 Beginn des Vertrages
- 3.2 Dauer und Ende des Vertrages
- 3.3 Handänderung
- 3.4 Prämien
- 3.5 Änderung des Vertrages
- 3.6 Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall
- 3.7 Kündigung im Schadenfall
- 3.8 Verjährung
- 3.9 Sanktionen / Embargos
- 3.10 Begriffe
- 3.11 Gerichtsstand
- 3.12 Anwendbares Recht
- 3.13 Datenschutz
- 3.14 Mitteilungen
- 3.15 Versicherer
- 3.16 Verhältnis zu weiteren Bedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1 Gebäudehaftpflicht

1.1 Gegenstand der Versicherung

1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus den in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken wegen

- a) **Personenschäden**, d.h. Tötung, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle;
 - b) **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;
 - c) **Tierschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Tierschäden sind den Sachschäden gleichgestellt;
- sofern die Schäden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke in ursächlichem Zusammenhang stehen.

1.1.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum der zu den versicherten Gebäuden und Grundstücken gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere

- a) Tanks und tankähnliche Behälter;
- b) Personen- und Warenaufzüge sowie Rolltreppen;
- c) Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Fahrradunterstände;
- d) Kinderspielplätze (mit Geräten, Planschbecken usw.);
- e) Schwimmhallen und Freiluftbassins, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, sowie Biotope, Teiche;
- f) Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhäuser usw.).

1.1.3 Versichert sind ausschliesslich Gebäude und Grundstücke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Nicht versichert sind Standorte ausserhalb dieser beiden Länder.

1.2 Versicherte

Versicherte sind:

1.2.1 Versicherungsnehmer

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

1.2.2 Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient (wie Subunternehmer). Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

1.2.3 Dritte als Grundstückeigentümer

Die Grundstückeigentümer, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die in Art. 1.2.1 erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle in den Art. 1.2.1 - 1.2.3 genannten Personen umfasst.

1.3 Mit- und Gesamteigentum

- 1.3.1 Stehen die versicherten Gebäude sowie Grundstücke oder Teile davon (z.B. Autoeinstellhallen, Strassen, Plätze, Antennen) im Mit- oder Gesamteigentum, so ist die allen Eigentümern daraus erwachsende gesetzliche Haftpflicht versichert.
- 1.3.2 Bei Miteigentum sind Ansprüche aus Schäden von Miteigentümern versichert.
Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche
- aus demjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht;
 - aus Schäden am versicherten Gebäude oder Grundstück selbst.
- 1.3.3 Bei Gesamteigentum sind alle Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer von der Versicherung ausgeschlossen.
- 1.3.4 Personen, die mit einem Mit- oder Gesamteigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

1.4 Stockwerkeigentum

- 1.4.1 Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (einschliesslich den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen);
 - der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht ausgeschiedenen Gebäudeteilen.
- 1.4.2 Versichert sind Ansprüche
- der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Art. 1.7.1, Art. 1.7.9 und Art. 1.7.10);
 - eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt;
 - eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht ausgeschiedenen Gebäudeteilen liegt.
- 1.4.3 Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.
- 1.4.4 Personen, die mit einem Stockwerkeigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

1.5 Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern

- 1.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (z.B. Rasenmäher) für den Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke:
- a) für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind, sofern keine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht;
 - b) ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen innerhalb des versicherten Areals.
- 1.5.2 Es gelten die in der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.
- 1.5.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht
- a) von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen die Personen durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren,
 - b) der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.
- Für den Versicherungsschutz gemäss Art. 1.5.1 lit. b gilt der Ausschluss im Zusammenhang mit einer fehlenden behördlichen Bewilligung nicht.
- 1.5.4 Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer bzw. liechtensteinischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine

Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von Art. 1.5.3 und in Aufhebung von Art. 1.7 von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche:

- a) des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
- b) aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- c) für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.

1.5.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

1.5.6 Fahrräder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern sowie Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit, für die gemäss der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Verkehrsversicherungsverordnung keine Versicherungspflicht besteht (z.B. Motorhandwagen, Leicht-Motorfahrräder) soweit es sich um Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke handelt.

1.6 Umweltbeeinträchtigungen

1.6.1 Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert (wie Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen).

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

1.6.2 Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- a) die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
- b) jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

1.6.3 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 1.7 Ansprüche:

- a) im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (wie tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Art. 1.6.1 Absatz 2;
- b) im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen;
- c) aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna;
- d) im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten);
- e) im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material. Hingegen besteht Versicherungsschutz für gebäudeeigene Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern dienen.

1.6.4 Der Versicherte hat dafür zu sorgen, dass

- a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- b) die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;

- c) den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

1.7 Ausschlüsse

1.7.1 Eigenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

- des Versicherungsnehmers (vorbehältlich Art. 1.3.2 und Art. 1.4.2);
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
- von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

1.7.2 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Rebellion, Revolution, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung oder Belagerungszustand und Terrorismus.

1.7.3 Vergehen oder Verbrechen

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen bzw. dem Versuch dazu verursacht werden.

1.7.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Nicht versichert sind Ansprüche auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

1.7.5 Nichterfüllung einer Versicherungspflicht

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

1.7.6 Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehältlich Art 1.5) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Wasser- und Luftfahrzeugen.

1.7.7 Umweltbeeinträchtigungen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. 1.6.2, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 1.11.1 und Art. 1.6.1 sowie Art. 1.6.3 fallen.

1.7.8 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.

1.7.9 Obhutsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen hat oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat. Vorbehalten bleibt Art. 1.4.2.

1.7.10 Tätigkeitsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Vorbehalten bleibt Art. 1.4.2.

Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten; ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind.

1.7.11 Schäden an Abfall- und Abwasseranlagen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe

verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

1.7.12 Nuklearschäden

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

1.7.13 Ionisierende Strahlen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von ionisierenden Strahlen.

1.7.14 Asbest / asbesthaltige Materialien

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.

1.7.15 Elektromagnetische Felder

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF).

1.7.16 Entschädigung mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Straf- oder strafähnlichem Charakter, wie Bussen, „punitive und exemplary damages“ und Konventionalstrafen.

1.7.17 Software und elektronische Daten

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beeinträchtigung von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen), ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).

1.7.18 Cyber-Ereignis

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen.

Der Begriff Cyber-Ereignis umfasst:

- a) jedes Eindringen in das IT-System des Versicherungsnehmers, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat;
- b) den unberechtigten Zugang zum IT-System des Versicherungsnehmers;
- c) die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software;
- d) die übermässige Beanspruchung von Ressourcen des IT-Systems des Versicherungsnehmers durch Dritte. Dies schliesst insbesondere eine Denial of Service Attacke wie auch Cryptojacking ein.

Als IT-System gelten sämtliche Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschliesslich der hierfür genutzten Hardware, Infrastruktur (wie auch Klima- und Stromversorgungsanlagen), Software oder sonstige Geräte sowie einzelne Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf Daten zuzugreifen, Daten zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln sowie Informationstechnologiesysteme zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse (wie eingebettete Systeme oder andere industrielle Automations-Systeme).

Der Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegende und von diesem verwaltete IT-Systeme, die sich in seinem Besitz befinden, von ihm lizenziert oder angemietet wurden, sind IT-Systeme des Versicherungsnehmers.

1.8 Zeitlicher Geltungsbereich

1.8.1 Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.

1.8.2 Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals, unabhängig durch wen, festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

1.8.3 Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 1.9.3 gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste der Schäden gemäss Art. 1.8.2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

- 1.8.4 Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. 1.9.3, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist bzw. sind.
- Soweit Schäden bzw. Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
- 1.8.5 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme, Sublimite und/oder des Selbstbehaltes) gilt Art. 1.8.4 sinngemäss.

1.9 Leistungen der Gesellschaft

- 1.9.1 Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen der Gesellschaft in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite.
- Übersteigen die Ansprüche aus Schäden und Kosten **pro Ereignis** oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme - einschliesslich Schäden und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind - ist die maximale Ersatzleistung der Gesellschaft auf die Höhe der Versicherungssumme bzw. der Sublimite begrenzt (Höchstentschädigung).
- Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.
- 1.9.2 Die Versicherungssumme gilt als **Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr**, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimiten ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.
- 1.9.3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Werkmangel zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- 1.9.4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme, Sublimite und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Art. 1.8.2 und Art. 1.8.3 Gültigkeit hatten.

1.10 Versicherungssumme und Selbstbehalt

1.10.1 Versicherungssumme

Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Versicherungssummen sowie allfälligen Sublimiten.

1.10.2 Selbstbehalt

- a) Ein in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- b) Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten, z.B. für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- c) Schadenbearbeitung innerhalb des Selbstbehaltes
Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird die Bearbeitung von Schadenfällen auch dann übernommen, wenn die versicherten Ansprüche CHF 500.- übersteigen, jedoch innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, der Gesellschaft ihre Aufwendungen nach Abzug interner Kosten auf erste Aufforderung hin innert 4 Wochen unter Verzicht auf irgendwelche Einwände zurückzuerstatten.

1.11 Deckungserweiterungen

1.11.1 Schadenverhütungskosten

- a) Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- b) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art 1.7 Kosten für:
 - Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
 - die Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinn von Art. 1.13.2;
 - die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);
 - Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

1.11.2 Bauherrenhaftpflicht

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen auch auf Ansprüche aus Schäden, die gegen den Versicherten in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden. Zum gleichen Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk.
- b) Deckung besteht nur als Bauherr von Bauwerken, bei denen die in der Police erwähnte Bausumme (gemäss Kostenvoranschlag) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz ganz.
- c) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 1.7 Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben:
 - wenn an Bauwerke Dritter angebaut wird;
 - an Hanglagen mit Gefälle über 50% oder im Seeuferbereich;
 - mit einer Aushubtiefe von über 5 Metern;
 - sofern es Fundations-Pfählungen vorsieht;
 - für welches Baugrubenumschliessungen (wie Spund-, Rühl- und Schlitzwände) vorgenommen werden;
 - wenn ein benachbartes Bauwerk unterfangen und/oder unterfahren wird;
 - für die Sprengarbeiten ausgeführt werden;
 - wenn sich der Grundwasserspiegel oder die unterirdischen Strömungsverhältnisse ändern;

ferner Ansprüche aus Schäden

- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
 - im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen;
 - im Zusammenhang mit Altlasten.
- d) Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Bauherren- Haftpflichtversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).
 - e) Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

1.11.3 Personen- und Sachschäden infolge eines Cyber-Ereignisses

- a) Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. 1.7.18 auch Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit einem Cyber-Ereignis gegen einen Versicherten erhoben werden. Die übrigen Vertragsbestimmungen (wie Ausschlüsse) bleiben vorbehalten.

- b) Der Versicherungsnehmer hat angemessene technische Schutzmassnahmen und Verfahren zu verwenden, um Cyber-Ereignisse in seinem bzw. mit seinem IT-System zu verhindern. Er ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung seines IT-Systems und der IT-Prozesse Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und Schutzmassnahmen zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

1.12 Schadenfall

1.12.1 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn im Zusammenhang mit einem Ereignis, das unter die Versicherung fallen könnte,

- a) ein Schaden eingetreten ist oder droht,
- b) gegen einen Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden,
- c) ein Straf- oder Verwaltungsverfahren oder polizeiliche Ermittlungen gegen einen Versicherten eingeleitet werden.

Todesfälle sind der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

1.12.2 Schadenbehandlung

Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles, wenn

- die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, vorbehalten Art. 1.10.2, lit. c oder
- ein vereinbarter Selbstbehalt aus gesetzlichen Gründen nicht entgegengehalten werden kann.

Die Verhandlungen mit dem Geschädigten führt die Gesellschaft in ihrem Namen oder als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstatten.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, vollständig, inhaltlich korrekt und rechtzeitig mitteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Ihr sind nach schriftlicher Aufforderung innert 30 Tagen die erwünschten Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen. Der Versicherte darf jedoch nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen. Zudem hat der Versicherte die Gesellschaft auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so bestellt die Gesellschaft einen Anwalt und führt den Prozess; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. 1.9 zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

Die Gesellschaft anerkennt Schiedsverfahren, sofern sie den Regeln der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zivilprozessordnung oder dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht entsprechen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft vor der Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich zu orientieren und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren zu ermöglichen.

1.12.3 Rückgriff auf den Versicherten

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

1.13 Verschiedene Bestimmungen

1.13.1 Gefahrserhöhung und Gefahrminderung

- a) Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien im Rahmen des Vertragsabschlusses festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.
- b) Bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.
- c) Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

1.13.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die Gesellschaft kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

1.13.3 Verletzung von Obliegenheiten und Vorschriften

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten und Vorschriften (wie in Art. 1.6.4, 1.12, 1.13.1 oder 1.13.2), kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

1.14 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Gemeinsame Bestimmungen im Kapitel 3

2 Assistance und Sperrservice

2.1 Versicherte Sachen, Kosten und Dienstleistungen

Versichert sind:

2.1.1 Assistance:

2.1.1.1 24-Stunden Assistance in Notsituationen

Entsteht infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eingetretenen Ereignisses eine Notsituation, bei welcher ohne sofortiges Handeln weiterer Schaden an den im Rahmen von CombiRisk Business versicherten Gebäuden oder Waren, Einrichtungen bzw. Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben und Dritteigentum entstehen würde, organisiert die Gesellschaft die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr.

Die Kosten der Handwerker für die von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen Sofortmassnahmen sind bis maximal CHF 1'000.00 versichert.

2.1.1.2 Vermittlung geeigneter Handwerker

Die Gesellschaft vermittelt bei Ereignissen, die nicht eine Notsituation gemäss Art. 2.1.1.1 der AB darstellen, die Telefonnummern von geeigneten Handwerkern, welche im Rahmen des Notfalldienstes zur Verfügung stehen.

2.1.2 Sperrservice:

Bei Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von bei der Gesellschaft registrierten

2.1.2.1 Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten, deren Gebühren vom Versicherungsnehmer bezahlt werden, und die in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze ausgestellt sind;

2.1.2.2 Mobiltelefonen, die bei einem Schweizer Netzwerkanbieter (Swisscom, Sunrise, etc.) angemeldet sind und die auf den Namen des Versicherungsnehmers lauten; garantiert die Gesellschaft die sofortige Weiterleitung der Meldung an das zur Sperrung deklarierte Unternehmen oder an die deklarierte Sperradresse unter Vorbehalt deren unmittelbarer Erreichbarkeit.

Müssen Karten ausserhalb des Standorts des Versicherungsnehmers ersetzt werden, so unterstützt die Gesellschaft den Versicherungsnehmer bei der Ersatzbeschaffung.

Die in Rechnung gestellten Sperr-, Ersatzgebühren/-kosten von registrierten Karten (inkl. SIM-Karten) werden von der Gesellschaft zurückerstattet.

2.2 Nicht versicherte Sachen, Kosten und Dienstleistungen

Nicht versichert sind:

2.2.1 In der Assistance:

2.2.1.1 Kosten zur definitiven Schadenbehebung;

2.2.1.2 Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind;

2.2.1.3 Folgeschäden, aufgrund eines versicherten Ereignisses;

2.2.1.4 Garantieleistungen, welche durch die Ausführung der Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden;

2.2.1.5 sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen;

2.2.1.6 Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen (z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen oder für polizeiliche Zwecke).

2.2.2 Beim Sperrservice:

2.2.2.1 persönlichen Karten und Ausweise der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers;

2.2.2.2 nicht bei der Gesellschaft registrierte Karten;

2.2.2.3 Wiederbeschaffungskosten von Mobiltelefonen.

2.2.3 In der Assistance und beim Sperrservice:

2.2.3.1 Kosten für getroffene Massnahmen, für welche die Gesellschaft nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

Versicherungsumfang

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

2.3.1 In der Assistance:

2.3.1.1 Alle Ereignisse, die nicht durch eine Notsituation eingetreten sind.

2.3.2 Im Sperrservice:

2.3.2.1 Vermögensschäden (z.B. durch die missbräuchliche Verwendung von Karten, Fremdtelefonieren etc.), Cash-Guthaben auf Karten sowie Umtriebskosten, welche infolge des Verlustes der Karte oder des Mobiltelefons entstehen;

2.3.2.2 Schäden, welche aufgrund von falschen Deklarationen oder verspäteten Mutationsmeldungen entstehen;

2.3.2.3 Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der deklarierten Sperradresse entstehen.

2.3.3 In der Assistance und beim Sperrservice:

2.3.3.1 Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden;

2.3.3.2 Schäden, in welchen der Anspruchsberechtigte zumutbare Massnahmen zur Prävention schuldhaft unterlassen hat.

2.4 Versicherungsort

2.4.1 Assistance:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte und auf die dazugehörenden Areale.

2.4.2 Sperrservice:

Die Versicherung ist weltweit gültig.

Versicherungsdauer

2.5 Zeitlicher Geltungsbereich

Für den Sperrservice beginnt die Leistungspflicht mit dem erstmaligen Eingang der registrierten Daten bei der Gesellschaft. Die Gesellschaft garantiert ihre Leistungen einen Arbeitstag nach dem Erhalt der Daten.

Allgemeine Bestimmungen

2.6 Meldepflicht und Belege

2.6.1 Die zu registrierenden Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten sowie Mobiltelefone müssen der Gesellschaft schriftlich mit dem dafür bestimmten Formular gemeldet werden;

2.6.2 Änderungen von registrierten Daten müssen unverzüglich schriftlich der Gesellschaft mitgeteilt werden;

2.6.3 Die versicherten Sperr- und Ersatzgebühren müssen anhand der Originalbelege bei der Gesellschaft geltend gemacht werden.

2.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Gemeinsame Bestimmungen im Kapitel 3

3 Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Beginn des Vertrages

- 3.1.1 Die Versicherung beginnt mit dem Datum, das in der Police bzw. in einer allfälligen Deckungszusage aufgeführt ist.
- 3.1.2 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- 3.1.3 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- 3.1.4 Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

3.2 Dauer und Ende des Vertrages

- 3.2.1 Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.
- 3.2.2 Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 3.2.3 Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist.
- 3.2.4 Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.
- 3.2.5 Eine vorläufige Deckungszusage kann von beiden Parteien gekündigt werden. Sie erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer beziehungsweise bei der Gesellschaft.
- 3.2.6 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

3.3 Handänderung

- 3.3.1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
- 3.3.2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- 3.3.3 Die Gesellschaft kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

3.4 Prämien

- 3.4.1 Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsperiode festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidgenössische Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.
- 3.4.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe der Versicherungsperiode fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. 3.4.3 der AVB hiernach bloss als gestundet. Bei Ratenzahlung kann die Gesellschaft einen Zuschlag verlangen.
- 3.4.3 Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen der versicherten Sparten über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.

- 3.4.4 Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,
- 3.4.4.1 wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
 - 3.4.4.2 wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.
- 3.4.5 Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (inkl. Eidgenössische Stempelabgabe) verursacht werden oder eintreten.
- 3.4.6 Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Für die Berechnung der Stempelabgabe wird von dem zum Zeitpunkt der Prämienrechnung gültigen Abgabesatz ausgegangen.

3.5 Änderung des Vertrages

- 3.5.1 Die Gesellschaft kann mit Wirkung ab der folgenden Versicherungsperiode den Vertrag anpassen (z.B. Prämien, Selbstbehalte, Versicherungsbedingungen und gesetzliche Änderungen).
- 3.5.2 Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.
- 3.5.3 Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Selbsthalten gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.
- 3.5.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
- 3.5.5 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

3.6 Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall

- 3.6.1 **Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance**
Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor, ist er eingetreten oder wurden hierfür Ansprüche gestellt, haben der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz **0800 22 33 44**
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11
Telefax +41 58 358 03 01
E-Mail schadenservice@allianz.ch
Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst
Internet www.allianz.ch/schaden
- 3.6.2 **Rechtsschutzversicherung**
Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, müssen der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die CAP sofort über einen der nachstehenden Kanäle benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern:
Telefonzentrale für Anrufe +41 58 358 09 00
Telefax +41 58 358 09 01
Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst
Internet www.cap.ch
- 3.6.3 Die Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der versicherten Sparten.
- 3.6.4 Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten oder Vorschriften, kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

3.7 Kündigung im Schadenfall

- 3.7.1 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.
- 3.7.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- 3.7.3 Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

3.8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

3.9 Sanktionen / Embargos

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

3.10 Begriffe

3.10.1 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

3.11 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten können der Versicherungsnehmer und die weiteren versicherten Personen Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an ihrem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Hat der Versicherungsnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder liegt dort das versicherte Interesse, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

3.12 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

3.13 Datenschutz

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

3.14 Mitteilungen

- 3.14.1 Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der zuständigen Generalagentur, welche in der Police aufgeführt ist, oder der Gesellschaft selbst zuzustellen.
- 3.14.2 Die Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen erfolgen rechtsgültig an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.
- 3.14.3 Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sieht für verschiedene Mitteilungen vor, dass diese in einer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen können. Die Gesellschaft akzeptiert in diesen Fällen Mitteilungen des Versicherungsnehmers per E-Mail, auch wenn die Versicherungsbedingungen die Schriftlichkeit vorsehen. Dies betrifft die Kündigung sowie Mitteilungen in Bezug auf die Gefahrminderung, Mehrfachversicherung und Handänderung.

3.15 Versicherer

- 3.15.1 **Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance**
Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, in diesen Allgemeinen Bedingungen Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
Postadresse: Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich
- 3.15.2 **Rechtsschutzversicherung**
CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit statutarischem Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, in diesen Gemeinsamen Bestimmungen Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Postadresse: CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich

3.16 Verhältnis zu weiteren Bedingungen

Die weiteren für den Vertrag anwendbaren Bedingungen der entsprechenden Sparten (wie Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Besondere Bedingungen) bleiben vorbehalten und gehen diesen Gemeinsamen Bestimmungen vor.